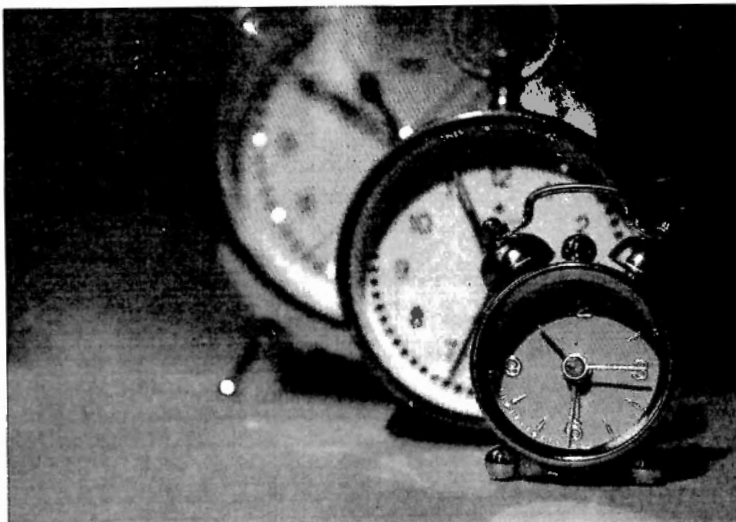


Start in eine neue Zeitrechnung

In Niedersachsen müssen viele Pflegedienste die Grundpflege fortan auch nach Zeit anbieten, dazu kommt die neue Leistung „Häusliche Betreuung“. Auf welche Punkte muss dabei besonders geachtet werden?



Grundpflege nach Pauschale und Grundpflege nach Zeit: Niedersächsische Pflegedienste müssen fortan zwei Kostenvoranschläge erstellen Foto: Susanne El-Nawab

VON ANDREAS HEIBER

Hannover // Der an dieser Stelle schon ausführlich diskutierte Kompromiss zwischen den maßgeblichen Verbänden der Leistungserbringer, der Kommunen und der Pflegekassen in Niedersachsen (siehe auch den Text „Große Verbände akzeptieren Kompromiss“, CARE-konkret 32/2013 vom 9. August 2013) sorgt dafür, dass viele Pflegedienste seit Anfang des Monats die Grundpflege nach Leistungskomplexen und nach Zeit anbieten müssen.

Dazu hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass der Pflegedienst dem Pflegekunden zwei Kostenvoranschläge zu erstellen hat – einmal soll die Grundpflege nur nach Pauschalen und einmal nur nach Zeit ausgewiesen werden. Der Kunde soll damit bei seiner Entscheidung mehr Transparenz haben. Die Wirk-

lichkeit wird jedoch so aussehen, dass der Pflegedienst danach einen dritten Kostenvoranschlag erstellen wird. Denn die reine Trennung der Systeme wird es mutmaßlich nicht geben: es kann gut sein, dass ein Kunde morgens Leistungskomplexe und abends Pauschalen wählt.

Bestimmte Leistungen sind im Pauschalssystem zudem alleine nicht wählbar (zum Beispiel alleiniger Transfer oder nur Auskleiden und ins-Bett-Bringen), sodass der Vergleich hinken wird. Die Grundpflege nach Zeit hat eine Mindestdauer von 15 Minuten, gleichzeitig muss laut Vertrag aber immer minutengenau dokumentiert werden.

Für die Praxis hat das zwei Konsequenzen: vertraglich muss immer mindestens 15 Minuten vereinbart werden, danach kann es im Minutentakt weitergehen. Bleibt der Mitarbeiter tatsächlich aber nur zwölf

Minuten, müssen zwölf Minuten dokumentiert und können auch nur zwölf Minuten abgerechnet werden. Das ist anders als bei der in Niedersachsen ebenfalls nach Zeit geregelten Hauswirtschaft (LK 19). Hier wird pro angefangene zehn Minuten abgerechnet – also in „Einheiten“, nicht wirklich in Echtzeit.

Ein weiteres Problem

Ein zusätzliches Problem ergibt sich mit der Regelung zur Dokumentationszeit, die auch bei der Zeitabrechnung Bestandteil der Leistung(szeit) ist. Will der Kunde eine Versorgung von 15 Minuten, müssten vertraglich von Beginn an eigentlich 16 oder 17 Minuten vereinbart werden. Denn nach der Versorgung muss noch dokumentiert werden. Der zu erwartende Ärger ist durch diese Regelung vermutlich vorprogrammiert – vor allem dann, wenn einzelne Mitarbeiter länger schreiben als andere.

Grundsätzlich muss bei der Zeitabrechnung klar sein, was der Kunde einkauft: Zeit für Leistungen der Grundpflege, aber kein konkretes Ergebnis. In der eingekauften Zeit kann nicht etwas anderes als Grundpflege durchgeführt werden, also nicht noch der Kaffee gekocht werden, auch wenn dazu Zeit wäre. Der Kunde kauft mit der Zeit eben kein Ergebnis ein.

Eine weitere Baustelle

Bei Leistungskomplexen ist das anders: Nach der Großen Morgentoilette ist der Kunde angezogen, gewaschen und hat die Zähne geputzt. Ist bei der Zeitabrechnung die Zeit abgelaufen, bevor der Kunde angezogen ist, muss entweder der Pflegedienst gehen oder der Kunde den Auftrag verlängern, also mehr Zeit einkaufen. So gesehen haben Leistungskomplexe einen wesentlichen Vorteil: alle wissen, was am Ende herauskommt und was es kostet.

Eine weitere Baustelle ergibt sich durch die neue Leistung „Häusliche Betreuung“. Der Bundesgesetzgeber hat hier eine Leistung konstruiert, die in der Praxis eigentlich kaum durchzuführen ist, denn die Leistung schließt explizit jede Grundpflegeleistung aus. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung als Leistungsbeispiele das Spaziergehen benannt. Da aber gleichzeitig jede Hilfe bei der Mobilität, also auch die Anleitung oder Unterstützung beim Gehen oder Treppensteigen, ausgeschlossen ist, stellt sich die Praxisfrage: wie kommt der Pflegebedürftige dann überhaupt nach draußen?

Formal gesehen nur mit der Grundpflege: also erst die Grundpflegeleistung, „Hilfe beim Verlassen der Wohnung“, dann Spaziergehen als „Häusliche Betreuung“ (aber nur, wenn der Pflegebedürftige selbstständig gehen kann und keine Anleitung benötigt) und am Ende wieder die Grundpflege zum Treppensteigen.

Diesen Unsinn hat der Bundesgesetzgeber verzapft! Allerdings haben es die Vertragsparteien in Niedersachsen versäumt, durch abweichende oder aufweichende Regelungen in der Vergütungsvereinbarung (der Rahmenvertrag nach § 75 existiert dazu noch nicht) hier mehr Praxisnähe zu schaffen. Vielleicht sollte man Herrn Bahr noch mal fragen, wie diese Leistung funktionieren soll.

Auch bei der Häuslichen Betreuung muss man minutengenau dokumentieren und abrechnen. Theoretisch ist es möglich, Häusliche Betreuung und Grundpflege in einem Einsatz zu erbringen. Wichtig ist die genaue zeitliche Dokumentation, ansonsten wird man sich mit Ärger und dem Vorwurf der Falschabrechnung auseinandersetzen müssen.

■ **Andreas Heiber ist Inhaber der Unternehmensberatung „syspra“ in Bielefeld**